

### Achtung! Handlungsbedarf bei Direktversicherungen und Pensionskassen! – Das Bundesarbeitsgericht stellt neue Anforderungen an die „versicherungsförmige Lösung“

Endet das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters mit einer Direktversicherungs- oder Pensionskassenzusage vor Eintritt eines Versorgungsfalles, bestehen zwei Möglichkeiten zur Ermittlung der Höhe der gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanwartschaft. Der Arbeitgeber hat die Wahl zwischen der zeiträtierlichen Berechnungsmethode und der sogenannten versicherungsförmigen Lösung.



Wird die Zusage erst einige Jahre nach Diensteintritt erteilt oder hat der Versicherungsvertrag nur eine kurze Laufzeit gehabt, kann der rätierlich berechnete Anspruch über dem Wert der Direktversicherung oder des Pensionskassenvertrages liegen. Das führt zu einer Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Differenz (§ 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 BetrAVG). Diese Einstandspflicht kann der Arbeitgeber vermeiden, wenn er durch Wahl der versicherungsförmigen Lösung den Anspruch des Mitarbeiters auf den Wert des Versicherungsvertrages beschränkt. Das Betriebsrentengesetz definiert hierzu einige Auflagen, die der Vertrag erfüllen muss, insbesondere hinsichtlich der Überschussverwendung, die z. B. nicht der Beitragsreduktion dienen darf. In der Regel erfüllen die marktüblichen Tarife diese Auflagen. Dann muss nur gegenüber dem Mitarbeiter und der Versicherungsgesellschaft erklärt werden, dass von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird. Häufig ist derzeit eine solche Erklärung des Arbeitgebers schon in den Gruppenversicherungsverträgen oder Betriebsvereinbarungen enthalten.

Wie das Wahlrecht des Arbeitgebers zugunsten der versicherungsförmigen Lösung wirksam ausgeübt werden kann, hat das Bundesarbeitsgericht in seinem **Urteil vom 19.05.2016, 3 AZR 794/14**, jetzt konkretisiert und eine vielfach übliche Praxis damit verworfen.

**Neue Anforderung** an die Wirksamkeit der Erklärung des Arbeitgebers ist, dass diese in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der konkreten Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegeben werden muss. Es reicht also nicht mehr aus, nur in kollektiven Regelungen und/oder bei Erteilung der Zusage darauf hinzuweisen. Das Bundesarbeitsgericht gelangt durch Auslegung des Gesetzestextes zu dieser Auffassung und bewertet aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Information des Arbeitnehmers in der konkreten Trennungssituation höher, als wenn bereits bei Abschluss der Direktversicherung oder des Pensionskassenvertrages klar ist, wie sich ein späterer Teilanspruch berechnet.

Zukünftig muss bei jeder vorzeitigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erneut dem Mitarbeiter und der Versicherung gegenüber das Wahlrecht ausdrücklich nochmals ausgeübt werden.

**Wir sorgen für eine rechtsichere Umsetzung der neuen Rechtsprechung und passen die entsprechenden Regelungen und Unterlagen Ihres Versorgungssystems gerne an. Die PBG berät seit über 35 Jahren unabhängig und kompetent zu allen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung und zu Zeitwertkonten. Schreiben Sie uns eine E-Mail an [email@pbg.de](mailto:email@pbg.de).**

# Dienstleistungen rund um die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten

Kompetenter, umfassender und unabhängiger Service für die Personalabteilung

## In Kürze:

<b>Gründungsjahr:</b>	1981
<b>Management Buy Out:</b>	2004
<b>Mitarbeiter:</b>	25
Mathematiker, Juristen, Betriebswirte, IT-Spezialisten	
<b>Standort:</b>	Idstein

## Arbeitsfelder:

Unternehmensberatung mit Spezialisierung auf die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten, versicherungsmathematische Gutachten, Finanzierung der bAV, Insolvenzschutz, CTA-Modelle, Versicherungslösungen, Outsourcingservice, bAV-Software

## Kunden:

mittelständische Unternehmen jeder Größe, deutschlandweit und branchenübergreifend

## Kontakt:

Hartwig Kraft  
PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH  
Black & Decker-Str. 17b

65510 Idstein

Telefon: (06126) 589 -150  
e-Mail: [hartwig.kraft@pbg.de](mailto:hartwig.kraft@pbg.de)  
Internet: [www.pbg.de](http://www.pbg.de)

Seit über 30 Jahren berät die PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH inhabergeführt mit jetzt rund 25 Mitarbeitern - Rechtsanwälten, Aktuaren, Betriebswirten und IT-Spezialisten - von Idstein aus ihre Kunden in allen Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) und zu Lebensarbeitszeitkonten.

Als einem der wesentlichen Werkzeuge des Personalbereichs zur Rekrutierung, Bindung und Motivation von Mitarbeitern kommt der bAV zukünftig wieder eine größere Bedeutung zu. In Verbindung mit Lebensarbeitszeitkonten ergeben sich sinnvolle Lösungen für den Wunsch nach bezahlten Eltern- und Pflegezeiten, für Sabbaticals und für flexible Übergänge in den Ru-

hestand. Die Vorgaben einiger Tarifabschlüsse werden in sinnvolle unternehmensindividuelle Lösungen umgesetzt.

## Der 360°-bAV Service©

Die PBG ist der ideale Partner der Personalabteilung, da ihre Dienstleistungen alle Aspekte einer bAV und bei Lebensarbeitszeitkonten abdecken. Von der Konzeption über die Fundierung bis hin zur Organisation und externen Abwicklung – mit oder ohne Integration von Versicherungskomponenten.

## Der bAV-Sparplan© der PBG

Als Lösung bei der Neueinführung oder der Umgestaltung und Vereinheitlichung historisch gewachsener bAV-Systeme hat sich der bAV-Sparplan© der PBG bewährt.

Die Eigenbeteiligung der Mitarbeiter, ein flexibler Unternehmensaufwand und optimale Liquiditätseffekte verbinden sich zu einem personalwirtschaftlich effektiven Instrumentarium.

## Die Demografiestufe

Die Lebensarbeitszeitmodelle der PBG organisieren Arbeitszeitkonten für Unternehmen und Mitarbeiter und helfen den Übergang in die Rente flexibel zu gestalten.

## Das bAV-Portal

Informationen zur bAV sind die unabdingbare Basis für alle Planungen und Entscheidungen von Mitarbeitern und Unternehmen. Das Internet-gestützte bAV-Portal der PBG hilft dem Personalbereich diese Informationen sofort und aktuell zur Verfügung zu stellen.

## Der Gutachtenservice

Für ein gelungenes Zusammenspiel von Personal- und Finanzbereich liefert die PBG versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung von Versorgungs-, Jubiläums-, Altersteilzeit und Zeitwertkontenverpflichtungen nach allen nationalen und internationalen Vorschriften. Kompetent, zeitnah, flexibel und kostengünstig.

## Die Versicherungslösungen

Versicherungslösungen sind in der bAV weit verbreitet und populär. Aber auch sie müssen verwaltet werden, auch sie benötigen Know-how und Erfahrung, um die für Mitarbeiter und Unternehmen richtige Lösung und den besten Anbieter zu finden. Der vollständige Service für Versicherungslösungen wird über die PBG Finance & Service GmbH abgewickelt.